



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.12.2021

Kostenerstattung für Abschiebungen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Für die Kosten, die durch die Durchsetzung der Abschiebung eines Ausländers entstehen, haftet der Betreffende gem. § 66 AufenthG. Daneben haftet der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat sowie ggf. ein Arbeitgeber oder Unternehmer, soweit der Abzuschiebende ohne die entsprechende Genehmigung beschäftigt wurde. Für den Vollzug der Abschiebung sind gem. § 40 AsylG die Ausländerbehörden der Länder zuständig, die insoweit zunächst die Kosten der Abschiebung tragen, soweit diese nicht von Bundesbehörden übernommen werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die zuständigen Behörden des Landes Hessen abgeschoben?

In den vergangenen fünf Jahren (Januar 2017 bis November 2021) wurden insgesamt 6.261 Personen zurückgeführt.

Frage 2. Welche Kosten sind dem Land Hessen durch die unter erstens aufgeführten Abschiebungen entstanden?

Statistiken über die Kosten von Rückführungen werden nicht in automatisierter Form erfasst. Sie unterliegen einer Vielzahl unterschiedlicher und individueller Faktoren (Personaleinsatz, Gegebenheiten des Zielstaates, Erforderlichkeit einer medizinischen Betreuung, Erforderlichkeit einer Sicherheitsbegleitung, Notwendigkeit einer Inhaftierung, etc.), welche die Kosten einer Rückführung maßgeblich und ganz unterschiedlich beeinflussen. Zudem entstehen Kosten bei unterschiedlichen Aufgabenträgern (insbesondere Ausländerbehörde, Landespolizei, Bundespolizei). Eine dahingehende Erhebung müsste insgesamt retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellt.

Frage 3. Wie setzen sich die unter zweitens aufgeführten Kosten zusammen (Ticket, Abschiebhaft, Begleitung, Gerichtskosten, medizinische Betreuung, Beschaffung von Reisedokumenten etc.)?

Es wird auf die Beantwortung der vorhergehenden Frage verwiesen. Der Umfang der Kostenhaftung ergibt sich aus § 67 AufenthG.

Frage 4. Wurden die unter zweitens aufgeführten Kosten sämtlichen der den unter erstens aufgeführten Personen in Rechnung gestellt?

Die Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine dahingehende Erhebung müsste insgesamt retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellt. Unabhängig davon kann jedoch mitgeteilt werden, dass die zuständigen Behörden gehalten sind, vor der Abschiebung Sicherheitsleistungen nach § 66 Abs. 5 AufenthG zu verlangen. Dies erfolgt insbesondere, wenn Barmittel vorhanden sind und bei der Abschiebung mitgeführt werden.

- Frage 5. Falls viertens unzutreffend: In wie vielen Fällen wurden die unter zweitens aufgeführten Kosten den unter erstens aufgeführten Personen in Rechnung gestellt?
- Frage 6. Aus welchen Gründen wurden die Kosten den unter fünftens aufgeführten Personen nicht in Rechnung gestellt?
- Frage 7. Wie viele der unter erstens aufgeführten Personen haben die durch sie jeweils verursachten Kosten auch tatsächlich beglichen?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden nicht in automatisierter Form erfasst.

Eine dahingehende Erhebung müsste insgesamt retrograd und händisch erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand darstellt.

Grundsätzlich kann ausgeführt werden, dass zum Zeitpunkt des Vollzugs der Abschiebung die Gesamtkosten der Maßnahme noch nicht feststehen, sodass ein entsprechender Kostenbescheid noch nicht erlassen werden kann. Eine Vollstreckung der Kosten im Ausland kann nur erfolgen, wenn Aufenthaltsort und Zustellungsanschrift der betroffenen Person bekannt sind und zudem vergleichbare Rechtsinstitute im Ausland bestehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Rücküberstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Kosten der Überstellung der zu überstellenden Person nach Art. 30 Dublin-III-VO nicht auferlegt werden dürfen.

- Frage 8. Auf welche Weise überprüfen die Behörden, ob Personen, die nach ihrer Abschiebung zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Bundesrepublik einreisen, die Kosten für ihre Abschiebung auch tatsächlich beglichen haben?

Für die abgeschobene Person wird ein entsprechender Suchvermerk im Ausländerzentralregister hinterlegt. Bei erneuter Einreise wird die zuständige Behörde in Kenntnis gesetzt und kann die entstandenen Kosten sodann entweder selbst per Kostenbescheid geltend machen oder die Information an die Behörde weitergeben, bei der die Kosten entstanden sind.

- Frage 9. Wird eine Einreiseerlaubnis nach Abschiebung davon abhängig gemacht, ob die betreffenden Personen die Kosten ihrer Abschiebung auch tatsächlich beglichen haben?

Nein. Nach den entsprechenden Rechtsvorschriften – insb. §§ 11, 66 AufenthG und § 31 AufenthV – besteht eine solche Möglichkeit nicht.

Wiesbaden, 18. Februar 2022

Peter Beuth